Zur Medienpolitik

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **79 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-355234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

(Verbuchung der Hälfte des Familieneinkommens zugunsten jedes Ehegatten einzeln) das einzige System, das die Gleichstellung der Ehegatten gewährleistet. Die Unzulänglichkeiten des Splittings müssen durch eine Rentenskala korrigiert werden, dass die unteren Einkommenskategorien begünstigt werden. Dies würde auch die ledigen Frauen mit niedrigen Löhnen besserstellen.

- *Prämiengleichheit von Mann und Frau* in der Kranken- und Unfallversicherung. Die Risiken sind von der Gesamtheit der Versicherten zu tragen und nicht nach Geschlecht aufzuteilen.
- Schaffung von *Familienplanungs- und Beratungsstellen* sowie Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft. Bezahlung von Schwangerschaftsverhütung und -abbruch durch die Krankenkassen.
- Wir bekämpfen die *Militarisierung der Gesellschaft,* lehnen den obligatorischen Einbezug der Frauen in die Gesamtverteidigung ab und widersetzen uns dem koordinierten obligatorischen Sanitätsdienst.

Zur Verwirklichung einer tatsächlichen Gleichberechtigung braucht es zusätzliche Anstrengungen. Der SGB appelliert an alle zuständigen Behörden, auf eidgenössischer und kantonaler Ebene Institutionen zu schaffen, die sich für die Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann einsetzen. Er verlangt auch Massnahmen, die die Arbeitgeber veranlassen, jede Diskriminierung im Betrieb zu vermeiden.
In diesem Sinne bemühen sich die Verbände des SGB, dass bei offenen Stellen in den ständigen Sekretariaten Bewerberinnen nachdrücklich gesucht werden, um mittelfristig ein gewerkschaftliches Erscheinungsbild zu erreichen, das unserer Auffassung von Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern näherkommt.
Der SGB appelliert aber auch an alle Frauen und Männer, sich zu solidarisieren und sich innerhalb und ausserhalb der Gewerkschaften dafür einzusetzen, dass die Idee der Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern in unserer Gesellschaft zum Tragen kommt.

Zur Medienpolitik

Medienfreiheit ist mehr als die Freiheit, mit den Medien möglichst viel Geld zu verdienen. Darum setzt sich der SGB in der Auseinandersetzung um das Radio- und Fernsehgesetz für eine *am Gemeinwohl und nicht am Profitinteresse orientierte schweizerische Medienordnung* ein. Der 47. SGB-Kongress macht diese Feststellungen in einer entscheidenden Phase, in der die Weichen für das Radio und das Fernsehen der Zukunft gestellt werden.
Massenmedien müssen der Öffentlichkeit dienen. Sie haben die *Informations- und Meinungsfreiheit* der Bevölkerung zu sichern. Damit Radio und Fernsehen diese für eine Demokratie lebenswichtigen Funktionen

wahrnehmen können, müssen sie einem umfassenden Programmauftrag nachkommen. In der Verfassung ist dieser Auftrag umschrieben. Die Gesetzgebung hat ihn zu verdeutlichen und für die Praxis anwendbar zu machen.
Im Zeitalter des Satellitenrundfunks kann die Schweiz der *Programmflut* einzig mit einer starken nationalen Radio- und Fernsehgesellschaft, der SRG, wirksam begegnen. Der SGB lehnt einseitig von politischen, wirtschaftlichen und religiösen Gruppen abhängige Trägerschaften für Radio und Fernsehen auf allen Ebenen – lokal, sprachregional/national, international – ab.
Der SGB setzt sich für eine *gleichmässige Versorgung* unseres Landes mit eigenständigen, pluralistischen und möglichst unabhängigen Radio- und Fernsehprogrammen ein. Eine Konkurrenzierung dieser Programme durch untereinander verbundene kommerzielle Radios oder durch ein kommerzielles «Zweites Schweizer Fernsehen» gefährdet den in der Verfassung verankerten Leistungsauftrag. Wichtige Voraussetzung für die Erfüllung des Auftrages ist der von der SRG garantierte Finanzausgleich unter den vier Sprachregionen.
Erfahrungen zeigen, dass die *Kommerzialisierung* der elektronischen Medien höchstens ein Vielfaches an gleichförmigen Programmen bringt und zudem der Bildung privater Multi-Media-Monopole Vorschub leistet. Im Bereich der elektronischen Medien bringt der wirtschaftliche Wettbewerb keine inhaltliche Vielfalt. Er erstickt den Ideen-, den publizistischen Wettbewerb.
Sowohl bei den elektronischen wie bei den gedruckten Medien hat der Gesetzgeber Barrieren gegen *publizistische Vormachtstellungen* zu errichten. Insbesondere muss die Beteiligung bestehender Medienunternehmen mit dominierender Stellung an neuen Medienangeboten beschränkt oder ausgeschlossen werden.
Der SGB nimmt den in Artikel 55bis der Bundesverfassung für Radio und Fernsehen gegebenen Auftrag ernst. Er begrüsst die von der «Arbeitsgemeinschaft für Kommunikationskultur» erarbeitete *«Medienerklärung 86»,* in der nicht die Rentabilität und technische Machbarkeit der Medien, sondern deren Sinn und Wert in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen um die schweizerische Medienordnung gestellt werden. Der SGB ist mit den Initianten der Erklärung einig, dass neue Medien angesichts der herrschenden Informationsflut erst dann einen Sinn haben, wenn sie – weltweit und in unserem Land – mithelfen, das Informationsgefälle abzubauen, das Zusammenleben menschlicher zu gestalten, das kulturelle Leben zu bereichern und die demokratisch-kritische Auseinandersetzung zu fördern. An diesen Kriterien sind die Veranstalter von Radio und Fernsehen, an diesen Kriterien ist auch die SRG zu messen.
Um den öffentlichen Auftrag erfüllen zu können, brauchen die Medien auch *innere Freiräume,* die ein kreatives, unabhängiges Schaffen ermöglichen und verhindern, dass wirtschaftliche Zwänge die Programme oder wesentliche Teile davon diktieren.